

Steuernummer: 007

Das ELStAM-Verfahren wird für Arbeitgeber zur Pflicht - steigen Sie jetzt ein!

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ELStAM-Verfahren ist zum 1. Januar 2013 erfolgreich gestartet. ELStAM steht für **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale** und ersetzt die bisherige Papierlohnsteuerkarte. Mehr als 1,3 Millionen Arbeitgeber nutzen bereits die Vorteile des elektronischen Verfahrens und führen die Lohnabrechnungen ihrer Arbeitnehmer papierlos durch.

Nach meinen Informationen sind Sie bislang als Arbeitgeber noch nicht in das ELStAM-Verfahren eingestiegen.

Bitte beachten Sie, dass

- Sie verpflichtet sind, noch in diesem Jahr auf dieses elektronische Verfahren umzusteigen. Spätestens für die letzte Lohnabrechnung des Jahres 2013 müssen Sie die ELStAM Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abrufen und anwenden. Bitte treffen Sie Vorsorge und stellen Sie Ihre Lohnbuchhaltung so rechtzeitig um, dass Sie diese gesetzliche Frist einhalten können,
- die Vorbereitungen zum Umstieg (z.B. die frühzeitige Information Ihrer Beschäftigten, der Datenabruf sowie der mögliche Abgleich der ELStAM mit den bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen) einige Zeit in Anspruch nehmen können,
- es zweckmäßig ist, nicht erst mit der letzten Lohnabrechnung des Jahres 2013 in das Verfahren einzusteigen, um Abrechnungsmonate mit Jahressonderzahlungen zu meiden.

Zum Einstieg in das ELStAM-Verfahren ist eine Registrierung mit einem Organisationszertifikat im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal notwendig. Dies entfällt, wenn ein Steuerberater oder anderer Dienstleister die Aufgaben der Lohnbuchhaltung übernimmt. Sollte Ihnen keine Software für den Datenabruf zur Verfügung stehen, haben Sie die Möglichkeit, mit ElsterFormular die kostenlose Software der Finanzverwaltung unter **www.elsterformular.de** zu nutzen.

Weitergehende Informationen und Hilfestellungen zum Einstieg in das elektronische Verfahren finden Sie unter **www.elster.de**. Soweit Sie darüber hinaus Informationen zum Verfahren insgesamt oder spezielle Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Falls Sie zwischenzeitlich am ELStAM-Verfahren teilnehmen, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt